Landesbauernverband Brandenburg e. V, Dorfstr. 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

An

das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Landesbauernverband Brandenburg e. V.

Landesgeschäftsstelle

Dorfstr. 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Tel.: (03328) 31 92 01
Fax: (03328) 31 92 05

Internet: www.lbv-brandenburg.de
e-mail: info@lbv-brandenburg.de

07.07.2023

Verbandsstellungnahme

zur

Neuausrichtung der Alleenkonzeption an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg

Inhalt

I. Alleen als Chance begreifen 3

II. Beseitigung von Konflikten 4

1. Spannungsverhältnis Allee und Landwirtschaft 4
2. Wurzelwerk als Besitzstörung 6
3. Überhängende Äste als Besitzstörung 7
4. Ausufernde Schutzplanken 9
5. Blühstreifen und Blühmischungen 9

III. Handlungsfelder und Maßnahmen 10

1. Handlungs- und Maßnahmenfeld 1.1 10
2. Handlungs- und Maßnahmenfeld 1.3 10
3. Handlungs- und Maßnahmenfeld 1.4 11
4. Handlungs- und Maßnahmenfeld 1.5 11
5. Handlungs- und Maßnahmenfeld 2.1 11
6. Handlungs- und Maßnahmenfeld 2.2 11
7. Handlungs- und Maßnahmenfeld 2.7 11
8. Handlungs- und Maßnahmenfeld 3.1 12
9. Handlungs- und Maßnahmenfeld 3.3 12
10. Handlungs- und Maßnahmenfeld 3.5 12
11. Handlungs- und Maßnahmenfeld 4.2 12
12. Handlungs- und Maßnahmenfeld 4.4 12
13. Handlungs- und Maßnahmenfeld 5.5 13
14. Handlungs- und Maßnahmenfeld 6.4 und 6.5 13

IV. Ausblick und Fazit 14

Der Landesbauernverband Brandenburg e.V. ist als berufsständische Vertretung der brandenburgischen Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland vor dem Hintergrund der weitreichenden Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfs dazu aufgerufen, im Rahmen der Gesetzgebungsdebatte eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Als Landesbauernverband Brandenburg e.V. setzen wir uns dafür ein, dass der Agrarsektor unter Erhaltung der natürlichen Ressourcen unseres Landes eine Zukunftsperspektive hat. Landwirtschaft muss sich lohnen – dieses Ziel ist nur dann zu erreichen, wenn ökologische und ökonomische Faktoren in Einklang gebracht werden.

I. Alleen als Chance begreifen

Das Verhältnis zwischen brandenburgischen Alleen und der an ihnen grenzenden Landwirtschaft birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Alleen spielen eine wichtige Rolle für den Schutz und die Biodiversität in der Agrarlandschaft, können jedoch auch zu Konflikten durch Flächenverlust und Pflegebedarf führen. Ein Ausgleich zwischen Alleenerhaltung und landwirtschaftlicher Nutzung kann nur durch eine verantwortungsvolle Planung, enge Zusammenarbeit und durch die Schaffung finanzieller Reize erreicht werden. Hierfür setzen wir uns als landwirtschaftliche Interessenvertretung aktiv ein.

Alleebäume werden durch § 17 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) besonders geschützt, sie dürfen weder beseitigt, noch zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Der Brandenburgische Gesetzgeber hat neben dieser Schutzregelung auch die Sicherstellung des Alleenbestands gesetzlich normiert. Gemäß § 17 Abs. 3 BbgNatSchAG soll die jeweils zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Alleeneupflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen. Zu diesem Zweck sind Alleen innerhalb von Landschafts- und Grünordnungsplänen nach § 5 Absatz 2 Nr. 7 BbgNatSchAG darzustellen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 5 Abs. 1 BNatSchG ein Berücksichtigungsgebot zugunsten der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geregelt. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Damit enthält die Vorschrift nicht nur ein Berücksichtigungsgebot, sondern eine Berücksichtigungspflicht.[1]. Die Norm anerkennt und betont zugleich die

[1] Landmann/Rohmer UmweltR/Heugel Rn. 6.

Tatsache, dass Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft seit jeher eine herausragende Rolle für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eingenommen haben.[2]

In der Vergangenheit wurden diese Grundsätze mitunter wenig bis gar nicht berücksichtigt. Vielerorts wurden Alleepflanzungen vorgenommen, die unmittelbare Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben. Mitunter werden Alleebäume derart nahe an landwirtschaftliche Flächen gepflanzt, dass sich zwischen Baumkante der Jungbäume und Grenzstein nur noch ein halber Meter befindet, an dessen Ende sodann nahtlos die Eigentums- bzw. Pachtfläche der Landwirtinnen und Landwirte beginnt.

II. Beseitigung von Konflikten

Brandenburg ist bekannt für seine mitunter malerischen Alleen, die sich durch das Landschaftsbild ziehen. Der Erhalt der brandenburgischen Alleen ist gleichwohl nicht nur aus kulturellen und ästhetischen Gesichtspunkten wichtig.

Die Bäume entlang von Straßen können als natürliche Windbrecher dienen und können bei richtiger Konzeptionierung auch Schutz vor starken Winden bieten. Darüber hinaus spielen Alleen eine wichtige Rolle für die Biodiversität in der Agrarlandschaft. Die Bäume bieten Lebensraum und Nahrung für verschiedene Tierarten wie Vögel, Insekten und kleine Säugetiere. Dies trägt zur Erhaltung der Artenvielfalt bei und kann auch dazu beitragen, Schädlingspopulationen in Schach zu halten. Landnutzerinnen und Landnutzer können insbesondere bei Instandhaltung und Pflege von Alleebäumen als zuverlässige Partner agieren. Etwaige Synergieeffekte können – vorbehaltlich sinnvoller Anreize – nur dann erzeugt werden, wenn aktuelle Konfliktbereiche identifiziert und neue Lösungsansätze entwickelt werden.

1. Spannungsverhältnis Allee und Landwirtschaft

Je nach Standort können sich zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den Alleebäumen jedoch auch Spannungen ergeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnten folgende Spannungsfelder identifiziert werden:

- **Flächenkonflikte**
  Alleebäume nehmen Land in Anspruch, das für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden könnte. Landwirte benötigen ausreichend Fläche, um ihre Nutzpflanzen anzubauen oder ihr Vieh zu weiden. Wenn Alleen zu viel Fläche einnehmen, kann dies zu Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung führen und den Ertrag der Betriebe beeinträchtigen.

[2] Meßerschmidt BNatSchG Rn. 20; Landmann/Rohmer UmweltR/Heugel Rn. 1.

- **Schattenwurf**
  Die Bäume entlang von Alleen werfen Schatten auf die umliegenden Flächen. Dies kann insbesondere für sonnenlichtempfindliche Kulturen ein Problem darstellen, da sie weniger Licht für ihr Wachstum erhalten. Ein Mangel an Sonnenlicht kann das Wachstum und die Qualität der Pflanzen beeinträchtigen und zu geringeren Erträgen führen.

- **Wasserkonkurrenz**
  Bäume entlang von Agrarflächen können mit den landwirtschaftlichen Kulturen um Wasser konkurrieren, wenn sich nicht fachmännisch als Agroforst angelegt sind. Insbesondere in trockenen Perioden kann dies zu einer Herausforderung werden, da sowohl die Bäume als auch die Nutzpflanzen ausreichend Wasser benötigen. Wenn die Bäume zu viel Wasser aufnehmen, kann dies zu einem Wassermangel in den landwirtschaftlichen Flächen führen und das Pflanzenwachstum negativ beeinflussen.

- **Wurzelschäden**
  Die Wurzelsysteme der Alleebäume können unterirdisch mit den Wurzeln der landwirtschaftlichen Kulturen in Konflikt geraten. Wenn die Wurzeln der Bäume in die landwirtschaftlichen Flächen eindringen, können sie den Zugang zu Wasser und Nährstoffen für die Nutzpflanzen behindern und Schäden verursachen.

- **Pflege und Instandhaltung**
  Die Pflege und Instandhaltung der Alleebäume begründet eine zusätzliche Belastung der kommunalen Mitarbeiten. Bäume benötigen regelmäßige Pflege, wie zum Beispiel das Beschneiden von Ästen oder die Bekämpfung von Schädlingen. Die Verantwortung für die Wartung liegt grundsätzlich bei den Kommunen oder Straßenbauämtern, aber die Landwirte können dennoch betroffen sein, wenn Vernachlässigung oder mangelnde Pflege zu Sicherheitsrisiken, Bewirtschaftungshindernissen oder anderen Problemen führen.

Neben den genannten, generellen Problemlagen haben sich in der Vergangenheit darüber hinaus auch ganz konkrete Missstände herausgebildet. Das Land Brandenburg sollte die Neuausrichtung der brandenburgischen Alleenkonzeption vor diesem Hintergrund auch als Möglichkeit begreifen, neue Ansätze zur Lösung konkreter Konkurrenzprobleme zu schaffen.

2. Wurzelwerk als Besitzstörung

Insbesondere das Spannungsfeld zwischen Traufbereich und landwirtschaftlicher Nutzfläche hat sich in der Praxis in mehreren Fällen greifbar in Form diverser verwaltungsrechtlicher Verfahren manifestiert (Beschädigung von Wurzelwerk durch Tiefenbearbeitung).

Grundproblem ist hierbei, dass notwendige Abstandsflächen zwischen Alleebäumen und Agrarflächen nicht gegeben sind.

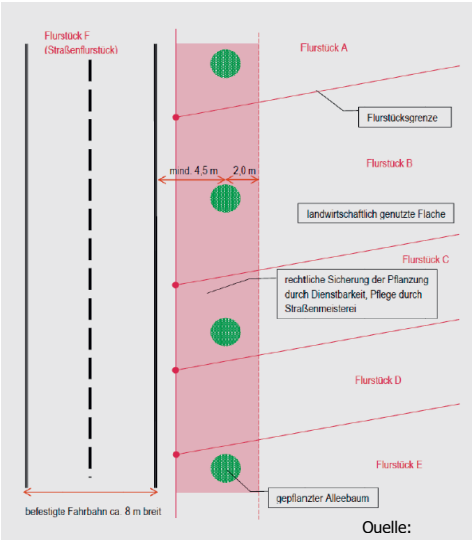

Quelle:

Von den dort wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben, die entweder Flächeneigentümer oder Pächter sind, wird mit Verweis auf § 17 Absatz 1 des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i.V.m. § § 29 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz auferlegt, einen Mindestabstand von 4 Meter zum Schutz des Wurzelwerks – insbesondere bei einer Tiefenbewirtschaftung – einzuhalten. Diese Praxis hat sich aufgrund einer schematischen Skizze zu Alleebaumpflanzungen an Bundes- und Landesstraßen herausgebildet, welches durch das MLUK herausgegeben wurde[3]. Die schematische Skizze hat in der Praxis zu zweierlei Problemen geführt:

- **Problem 1: Falsche Verwaltungspraxis**
  Die darin vorgenommenen Empfehlungen sehen hinsichtlich des Abstands zwischen Straße und Alleebaum jeweils einen Abstand von 4,50 m vor. Aufgrund des eingeklammerten Zusatzes *„(exemplarisch für eine Straßenseite, gilt analog für die Andere)"* wird dieser empfohlene Abstand nunmehr auch hinsichtlich des Abstandes zwischen Alleebaum und landwirtschaftlicher Bearbeitung herangezogen. Diese Verwaltungspraxis entspricht weder den seinerzeit herausgegebenen Empfehlungen (eigentlich vorgesehen sind 2,00 m), noch steht dies im Einklang zum grundrechtlich geschützten Eigentum.

- **Problem 2: Ungerechtfertigter Eigentumseingriff**
  Selbst bei Einhaltung der Handlungsempfehlungen muss jedoch festgehalten werden, dass die „Mitnutzung" und das faktische Bearbeitungsverbot einer Teilfläche entlang der Alleen als

[3] Landschaftselement Alleen, Merkblatt zur Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen mit Alleenbestand, MLUK Brandenburg.

ungerechtfertigter Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum zu werten ist.
In vereinzelten Regionen sind zukünftige Konflikte – auch bei Neuanpflanzungen – bereits vorprogrammiert.

Auch Abstände von mindestens 2,00 Metern werden nicht eingehalten. Hierzu verweisen wir auf eine selbst erstellte Lichtbildaufnahme vom 22.06.2021, welches einen Abstand zwischen Baumkante und Grundstücksgrenze vom 0,75 m belegt. Hierbei gilt zu beachten, dass es sich bei den Alleebäumen um Jungbäume handelte, die allenfalls einen Stammdurchmesser von 15 cm aufwiesen.

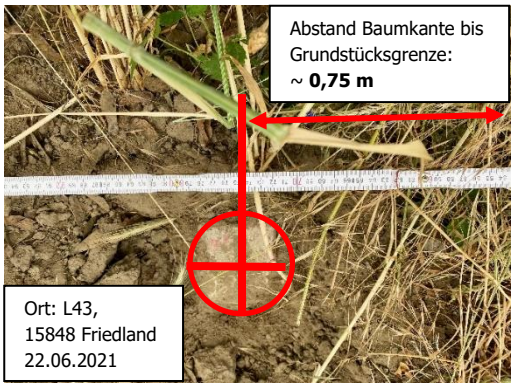

3. Überhängende Äste als Besitzstörung

Darüber erreichen uns aus dem Kreis unserer Verbandsmitgliedschaft wiederholt Berichte, dass weit überhängende Äste die Bewirtschaftung der Eigentums- bzw. Pachtfläche – insbesondere mit Blick auf die aktuell bevorstehende Ernte, längs der Alleebereiche behindern. Wie bereits auf Seite 3 im Unterpunkt **Pflege und Instandhaltung** näher ausgeführt, obliegt diese den Kommunen und Straßenbauämtern.

Im Zuge unserer Verbandsarbeit haben wir zur rechtssicheren Umgangsweise mit Überhängen wiederholt informiert uns insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Zurückschneiden der Äste nur durch Mitarbeiter der Kommunen bzw. der Straßenbauämter erfolgen darf. Trotz diverser Schreiben einzelner Verbandsmitglieder an die Kommunen, erfolgt ein Rückschnitt in einzelnen Fällen nur sehr spät.

Der Landwirtschaftspraxis – vor allem der Ernte - ist es jedoch eigen, dass diese bereits aus Qualitätsgesichtspunkten nur in ganz bestimmten Zeitfenstern erfolgen kann. Bestenfalls müssen etwaige Behinderungen daher bereits im Vorfeld und selbstständig – d.h. ohne gesonderte Aufforderung der Landwirtschaftsbetriebe – vorgenommen werden.

An dieser Stelle möchten wir auch auf das zuletzt höchstrichterlich ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.06.2021.[4] Die wesentlichen Ausführungen möchten wir auszugsweise wiedergeben:

> *„Das Selbsthilferecht nach § 910 I BGB ist – vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Beschränkungen eines Rückschnitts – nicht deshalb ausgeschlossen, weil durch die Beseitigung des Überhangs*

[4] BGH, Urt. v. 11.6.2021 – V ZR 234/19 (LG Berlin)

das Absterben des Baumes oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht."

(…)

„aa) Das Selbsthilferecht aus § 910 I BGB besteht im Ausgangspunkt ohne Einschränkungen, wenn seine tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Beschränkt ist es allein dadurch, dass dem Eigentümer das Recht nach § 910 II BGB nicht zusteht, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen. Eine ***Verhältnismäßigkeits- oder Zumutbarkeitsprüfung****, mit der der Ausschluss des Selbsthilferechts teilweise begründet wird (s. o. Rn. 19), ist* ***gesetzlich nicht vorgesehen*** *und widerspräche den Vorstellungen des Gesetzgebers. Dieser hat sich bewusst für eine* ***einfache und allgemein verständliche Ausgestaltung des Selbsthilferechts*** *entschieden, die eine rasche Erledigung etwaiger Zwistigkeiten zwischen den Nachbarn ermöglicht (vgl. Mugdan, Die gesammten Materialien zum BGB III, 593). Diesem Ziel liefe es zuwider, wenn der durch den Überhang beeinträchtigte Nachbar von dem Selbsthilferecht nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen dürfte, dass das Abschneiden der Wurzeln oder Zweige die Standfestigkeit des Baumes nicht gefährdet noch aus sonstigen Gründen zum Absterben des Baumes führen kann, was sich in vielen Fällen nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen oder zumindest sachkundigen Dritten beurteilen lassen wird. Denn das Selbsthilferecht soll* ***einfach handhabbar*** *und seine* ***Ausübung nicht mit Haftungsrisiken*** *belastet sein.*

Zudem weist § 910 BGB die Verantwortung dafür, dass Baumwurzeln oder Zweige nicht über die Grenzen des Grundstücks hinauswachsen, ***dem Eigentümer des Grundstücks*** *zu, auf dem der Baum steht; er ist hierzu im Rahmen der* ***ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks*** *gehalten (vgl. Senat, BGHZ 223, 155 = NZM 2019, 890 = NJW 2020, 607 Rn. 19 mwN).* ***Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und lässt er die Zweige des Baumes über die Grundstücksgrenze wachsen, dann kann er später nicht unter Verweis darauf, dass der Baum (nunmehr) droht, durch das Abschneiden der Zweige an der Grundstücksgrenze seine Standfestigkeit zu verlieren oder abzusterben, von seinem Nachbarn verlangen, das Abschneiden zu unterlassen und die Beeinträchtigung des Grundstücks hinzunehmen.****"*

- *BGH, Urt. v. 11.6.2021 – V ZR 234/19 (LG Berlin)*

Die Ausführungen des Bundesgerichtshofs sind auch auf Kommunen und das Land Brandenburg ohne Weiteres übertragbar. Bei tatsächlich vorliegenden Besitzstörungen im Alleenbereich ergeben sich entsprechende Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gleichermaßen aus den §§ 1004 ff. BGB, insoweit

ist das Rechtsverhältnis zwischen Kommune bzw. Land und dem jeweiligen Eigentümer bzw. Pächter zivilrechtlicher Natur.

Wenngleich der Bundesgerichtshof diese Ausführungen unter den Vorbehalt besonderer, naturschutzrechtlicher Regelungen gestellt hat, kann auch bei der Neuanpflanzung von Alleen nichts anderes gelten.

Es würde dem Rechtsgedanken zuwiderlaufen, wenn das Land bzw. die Kommune im klaren Bewusstsein sich manifestierender Abstandskonflikte neue Alleeanpflanzungen vornimmt, um sich sodann unter Verweis auf § 17 Absatz 1 des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i.V.m. § 29 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz ohne Weiteres zurückziehen zu können. Es war zu keiner Zeit Intention des Gesetzgebers, mithilfe des Naturschutzes bzw. Alleenschutzes eine schleichende Enteignung derart herbeiführen zu können, dass das Land oder die Kommune mithilfe von Neuanpflanzungen erfolgreich die erste Ursache für eine rechtmäßige Besitzstörung setzt.

4. Ausufernde Schutzplanken

Alleebäume können im Rahmen des fließenden Verkehrs – insbesondere zu Lasten von Autofahrerinnen und Autofahrern – erhebliches Gefährdungspotential entfalten. Soweit im Rahmen der weiteren Konzeption auch die Ausweitung von Schutzplanken erwogen wird, ist es uns ein sehr wichtiges Anliegen, dass der Zugang zu Agrarflächen zugunsten der Landnutzer ohne größere Umwege gewährleistet bleibt. Die Zurücklegung langer Strecken wirkt zu Lasten der Betriebe, geht mit teilweise erheblichen Bewirtschaftungsverzögerungen einher und ist auch mit Blick auf entstehende Mehremissionen kontraproduktiv.

Als Lösungsansatz schlagen wir bei Planung von weiteren Abschnitten mit Verkehrsleitplanken die Einbeziehung der jeweiligen Landnutzer vor, insbesondere um abschnittsweise Flächenzugänge sicherstellen zu können.

5. Blühstreifen und Blühmischungen

Blühstreifen können grundsätzlich eine Möglichkeit sein, sinnvollen Alleenschutz zu betreiben. Ausreichend ist für die Anlegung von Blühstreifen im Alleenbereich jedoch nicht, dass die Landwirtinnen und Landwirte schadlos gestellt werden.

Das Projekt muss neben dem positiven Faktor des Klima- und Insektenschutzes gleichermaßen Anreizwirkung auf Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe entfalten, nicht zuletzt, um eine Akzeptanz des Projektes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu erzielen.

Zur Erreichung dieser Ziele müssen nach unserem Dafürhalten jedoch einige Rahmenbedingungen unbedingt erfüllt sein:

- Transparente Förderbedingungen

- Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis
- Langfristige Förderungssicherheit
- Kein Umbruchverbot
- Weitere Nutzbarkeit von Pflanzenschutzmitteln im Grenzbereich
- Angemessene, förderfähige Mindestfläche
- Kostenfreies Beratungsangebot für landwirtinnen und landwirte
- Einklang zwischen Förderung und betriebswirtschaftlichen Aufwand

Aufgrund der Aktualität ist ebenfalls sicherzustellen, dass künftig in den Blühmischungen kein Saatgut von Frühlings- und Jakobskreuzkraut sowie anderen vergleichbar giftigen Pflanzen zu finden ist.

III. Handlungsfelder und Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der genannten Erwägungen beziehen wir zu den uns vorliegenden Handlungsfeldern und den jeweils zugehörigen Maßnahmen punktuell Stellung.

1. Handlungs- und Maßnahmenfeld 1.1

Bereits im Rahmen der zurückliegenden Stakeholder-Workshops haben wir wiederholt den Willen vernommen, eine Legaldefinition des Begriffs „Allee" in das brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz aufzunehmen. Dem stehen wir kritisch gegenüber. Der aktuelle Alleenbestand in Brandenburg weist hinsichtlich seiner Baumreihen vermehrt mitunter weitreichende Lücken auf.

§ 17 Absatz 1 des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes steht insbesondere auch mit bußgeldbewährten Ordnungswidrigkeitstatbeständen im Zusammenhang (§ 39 Absatz 1 Nr. 6 BbgNatSchAG). Insgesamt ist zu befürchten, dass eine Baumreihe, die nach dem Gesetz als Allee gilt, gleichwohl nicht als Allee erkennbar ist. Auch sehen die vorgeschlagenen Legaldefinitionen keine genauen Merkmale vor, wann eine Baumreihe als Allee zu qualifizieren ist. Gleichwohl gilt im Bereich der strafrechtlichen Nebengesetze – und insoweit auch im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts – das Bestimmtheitsgebot. Der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit muss so genau bestimmt sein, dass der Bürger grundsätzlich vorausschauend erkennen kann, ob sein Handeln mit Geldbuße geahndet werden kann. Dies ergibt sich bereits aus Art 103 Absatz 2 GG sowie aus § 3 OWiG.[5]

2. Handlungs- und Maßnahmenfeld 1.3

Die Auswahl von Alleestandorten darf nicht ausschließlich von der Beschaffenheit und dem jeweiligen Ausbau der Straße abhängig gemacht werden. Potentielle Flächenkonflikte mit angrenzenden Flächeneigentümern bzw. Flächennutzern sind gleichrangig zu berücksichtigen.

[5] Göhler/Gürtler OWiG § 3 Rdn. 5 mwN.

3. Handlungs- und Maßnahmenfeld 1.4

Die Ausschöpfung verschiedenster Potenziale neuer Erkenntnisse zu klimaresilienten Bäumen wird begrüßt und zwingend notwendig. Gleichrangig zur Sicherung des Anwuchses und der vitalen Entwicklung von Alleen sollte auch dessen Wuchsverhalten mit Blick auf angrenzende Flächen berücksichtigt werden (z.B. Auswahl Tief- statt Flachwurzler).

4. Handlungs- und Maßnahmenfeld 1.5

Die frühzeitige Einholung von Daten seitens des landesbetriebs Straßenwesen von der jeweils zuständigen Katasterbehörde wird begrüßt. Bestehende Flächengrenzen sind zu beachten. Die genannte Maßnahme scheint geeignet, bereits anfängliches Konfliktpotenzial zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zur Neuanpflanzung von Alleebäumen auf Seite 6.

5. Handlungs- und Maßnahmenfeld 2.1

Folgender Passus innerhalb der Maßnahmenbeschreibung wird äußerst kritisch gesehen:

> *„Durch Hinterpflanzen einer neuen jungen Allee hinter den oft nur noch wenigen vorhandenen abgängigen alten Alleebäumen kann ein guter Übergang in eine zukunftsfähige neue Allee gelingen. So können die Standorte dauerhaft gesichert werden, sofern der zusätzliche Grunderwerb gelingt.*"

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt stellen insbesondere alte Alleebäume eine Besitzstörung zu Lasten der angrenzenden Flächeneigentümer bzw. Landnutzer dar. Weitere Eingriffe in fremden Grund und Boden lehnen wir entschieden ab. Auch die weitere Aggregation und damit der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne Flächenkompensation wird abgelehnt. Privateigentum muss durch staatliche Verwaltung gestärkt und nicht unterminiert werden.

6. Handlungs- und Maßnahmenfeld 2.2

Eine stärkere und umfassende Berücksichtigung klimawandelbedingter Herausforderungen für die Baumpflege und -kontrolle wird grundsätzlich begrüßt. Wir empfehlen darüber hinaus eine regionale Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern angrenzender Agrarflächen – insbesondere mit Blick auf bevorstehende Bewirtschaftungs- bzw. Erntemaßnahmen.

7. Handlungs- und Maßnahmenfeld 2.7

Bezüglich der Diskussion zu Blüh- und Ackerbrachstreifen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu II. 5. auf Seite 9.

8. Handlungs- und Maßnahmenfeld 3.1

Der Bau von Radwegen hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass der Zugang zu den Agrarflächen gewährleistet bleibt. Die Planung von Radwegen sowie deren Beschaffenheit muss generell die Möglichkeit bieten, diese mit LuF-Fahrzeugen befahren zu können. Die Mitnutzung der Radwege muss gewährleistet sein, ohne dass Bankettschäden entstehen, für die Landwirtinnen und Landwirte im schlechtesten Fall haftbar gemacht werden.

9. Handlungs- und Maßnahmenfeld 3.3

Wenngleich nicht explizit genannt, wird eine Flächenbeschaffung im Zuge der Planfeststellungsverfahrens im Zuge eines Enteignungsverfahrens nach dem brandenburgischen Enteignungsgesetz entschieden abgelehnt. In sämtlichen Fällen sollte grundsätzlich auf die Freiwilligkeit der Flächeneigentümer und Flächennutzer gesetzt werden. Mit einer Flächenbeschaffung im Zuge der Enteignung beraubt sich das Land bzw. die Kommune von vornherein die Möglichkeit, mit den vor Ort wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirten, ggf. auch mit Blick auf zukünftige Pflegemaßnahmen, zusammenzuarbeiten. Des Weiteren werden Ablehnungshaltungen kultiviert, die langfristig zu einem gänzlichen Verschließen gegenüber Naturschutzmaßnahmen führen können.

10. Handlungs- und Maßnahmenfeld 3.5

Die Aufnahme von Alleen und Baumreihen als Möglichkeit zum Erosionsschutz sollte keinesfalls ohne bzw. gegen den Willen der Flächeneigentümer und/oder Flächennutzer erfolgen. Soweit gemäß der Maßnahmenbeschreibung eine Akzeptanz der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden soll, ist diese nur dann zu erreichen, wenn auf Freiwilligkeit gesetzt wird.

11. Handlungs- und Maßnahmenfeld 4.2

Dem Grunde nach stimmen wir der Erkenntnis zu, dass der Erhalt der brandenburgischen Alleen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen ist. Geplante Kooperationen mit Kommunen (Städte, Kreise, Gemeinden) sind an dieser Stelle jedoch wiederum zu kurz gedacht. Landeigentümer und Landnutzer sind als zentrale Stakeholder zu beteiligen. Auch sind mit Blick auf weitflächig erforderliche Pflegemaßnahmen an den Alleebäumen spezielle Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kommunen und den Landwirtschaftsbetrieben denkbar.

12. Handlungs- und Maßnahmenfeld 4.4

Es ist schwerlich nachvollziehbar, inwieweit insbesondere mit Blick auf die angrenzenden Bewirtschafter Akzeptanz geschaffen werden soll, wenn im Rahmen der Konzeption wiederum ausschließlich Kooperationen mit den Naturschutzverbänden angestrebt wird. Mit einer auf dieser Art einseitigen Herangehensweise an die Neuausrichtung der brandenburgischen Alleenkonzeption ohne Einbeziehung der anderen Interessenlagen wird die Chance vertan, ein tragfähiges und zukunftsfähiges Gesamtkonzept zu

entwickeln, das auf breite Akzeptanz stößt. Das Land Brandenburg muss an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, alle Stakeholder „an einen Tisch zu holen". Ortsbegehungen müssen auch unter Einbeziehung der dort vor Ort lebenden und wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirte vorgenommen werden.

13. Handlungs- und Maßnahmenfeld 5.5

Die Erkenntnis, dass eine Möglichkeit der Unterstützung der Alleenkonzeption weder in der 1. Säule, noch in der 2. Säule der GAP vorgehen ist, ist zutreffend. Dies begründet sich insbesondere auch in der Zweckausrichtung – insbesondere der ELER-Mittel. Die Prioritäten in der Förderung der ländlichen Entwicklung, der sogenannte zweite Säule der GAP, liegen gemäß § 1 Landwirtschaftsförderungsgesetz in langfristigen strategischen Zielen – und stehen als Gesetz über dem Rang einer Konzeption und sind zwingend zu berücksichtigen:

- eine starke Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- die sichere nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und
- die Unterstützung der Wirtschaftskraft in den ländlichen Regionen.

Im Zentrum stehen dabei die freiwilligen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen der Landwirtschaft. Inwieweit und aus welchem Gründen die Alleenkonzeption aus dem ELER mitfinanziert werden sollte, kann an hiesiger Stelle nicht nachvollzogen werden, da sie nicht der Zweckausrichtung des ELER entspricht.

14. Handlungs- und Maßnahmenfeld 6.4 und 6.5

Wir begrüßen grundsätzlich den Willen, erforderliche Flurstreifen im Weg des freihändigen Erwerbs beschaffen zu wollen. Inwieweit „der Kaufpreis stets gesetzlichen Vorgaben" unterliegen soll und was damit gemeint ist, ist auf hiesiger Seite gänzlich unklar. Die Flächenbeschaffung im Wege des freihändigen Erwerbs erfolgt – wie sonst auch üblich – im Zuge von Angebot und Annahme bzw. Auflassung und Eintragung. Zu einem Erwerb wird es – in der Regel – nur dann kommen, wenn das Angebot zumindest den örtlichen Verkehrswert widerspiegelt.

Vorzugswürdig ist insbesondere die dauerhafte Pachtung von Flächen im Rahmen langfristiger Pachtverträge.

Mit Blick auf genannte „Planfeststellungsverfahren" und etwaigen Enteignungsverfahren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 9 auf den Seiten 11 und 12 und lehnen diese Art der Flächenbeschaffung entschieden ab.

IV. Ausblick und Fazit

Die Neuausrichtung der brandenburgischen Alleenkonzeption muss unbedingt als Chance verstanden werden, das Land Brandenburg, die Kommunen, die Flächeneigentümer und die Flächenbewirtschafter an einen „gemeinsamen Tisch" zu holen.

Insbesondere die Maßnahmenpakete werden dem gleichwohl geäußerten Anspruch einer **breiten Akzeptanz** nicht gerecht. Die explizit anvisierte, breite Akzeptanz zwischen allen Stakeholdern erreicht man nicht durch Zwang, sondern nur dann, wenn man auf Freiwilligkeit setzt. Eine Freiwilligkeit kann nur dann erreicht werden, wenn unter gleichmäßiger Betrachtung der unterschiedlichen Interessenlagen eine gleichgewichtete Beteiligung auf Augenhöhe sichergestellt ist.

Brandenburger Landwirtinnen und Landwirte engagiere sich schon heute – teilweise auch in Form von gänzlich freiwilligen Maßnahmen - für den Erhalt der brandenburgischen Alleen. Das Land Brandenburg hat nunmehr die Möglichkeit, mittels sinnvoller Anreizmechanismen die vor Ort wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe – insbesondere mit Blick auf die Pflege der Alleebäume - als starke Partner an ihrer Seite zu haben.

RA Marcus Jatzak
(Syndikusrechtsanwalt)